

NETFLIX

Stellungnahme im Rahmen der Branchenanhörung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) zur Novellierung der Richtlinien des DFFF und GMPF

Berlin, am 1. Juni 2026

I. Zusammenfassung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Novellierung der Richtlinien für die wirtschaftlichen Filmförderinstrumente des Bundes, DFFF und GMPF.

Ziel der Überarbeitung ist, die Attraktivität Deutschlands als Produktionsstandort zu steigern. Dabei weisen viele der geplanten Änderungen in die richtige Richtung, um wirksame Anreize für die Produktion von audiovisuellen Inhalten in Deutschland zu setzen und überwinden dabei einige überholte Festsetzungen aus der Vergangenheit. An anderer Stellen könnten die Änderungen noch weiter gehen, da ansonsten auch weiterhin für bestimmte Werkkategorien und bestimmte marktübliche Budgetkategorien Deutschland im internationalen Wettbewerb als Produktionsstandort weiterhin droht, das Nachsehen zu haben, so dass hier das volle Potenzial für den Produktionsstandort Deutschland noch nicht gehoben wird.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass die Wirksamkeit der Änderungen innerhalb eines Cash-Rebate-Schemes wie DFFF/GMPF zentral davon abhängig ist, dass tatsächlich dauerhaft eine hinreichende budgetäre Ausstattung der Förderinstrumente gewährleistet ist. Dies gilt umso mehr, als die Änderungen an mehreren Stellen darauf hinauslaufen, dass mehr Projekte Zugang zu Fördermitteln gewinnen und gleichzeitig in vielen Fällen das Förderniveau steigt. Die damit einhergehende Anreizsteigerung kann dann wieder verpuffen, wenn nicht eine hinreichende Verlässlichkeit und Planbarkeit für die Investitionsplanung erreicht wird, die entsprechenden Förderungen (gerade auch im Verlauf eines Jahres) auch tatsächlich erlangen zu können. Hier sind die inhärenten Nachteile eines Cash-Rebate-Systems gegenüber einem echten Steueranreizmodell anzuerkennen.

II. Zweite Säule für TV/VoD-Filme und -Serien (bislang "GMPF")

1. Anhebung des Förderdeckels

Wir begrüßen ausdrücklich die Anhebung und Vereinheitlichung des Förderdeckels auf pauschal 25 Mio. € anstelle des bisherigen, wenig praktikablen und in der Sache auch nicht gerechtfertigten Stufenmodells. Dies erhöht Planbarkeit und Vorhersehbarkeit der

NETFLIX

Förderung und beendet potentielle Ungleichbehandlungen rund um die bisherigen Stufengrenzen.

2. Änderung der Mindestvorführdauer von Serien

Wir begrüßen die Absenkung der Mindestvorführdauer für fiktionale Serien auf 180 Minuten pro Staffel (gegenüber bislang 240 Minuten), weil hierdurch auch die an Bedeutung gewinnen Mini-Serien förderfähig werden. Hiermit wird eine bislang potentiell bestehende Förderlücke geschlossen. Zugleich halten wir es für sinnvoll, diese Mindestdauer regelmäßig zu überprüfen, um Entwicklungen im Markt und bei Serienformaten weiterhin angemessen berücksichtigen zu können.

3. Mindestherstellungskosten

Auch die Anpassung der Mindestherstellungskosten geht in die richtige Richtung, um bislang bestehende Förderlücken zu schließen; die gewählten neuen Schwellenwerte wirken zum Teil allerdings etwas willkürlich und lassen nach wie vor im Markt relevante Budgetgrößen unberücksichtigt.

a. Film

Die für Spielfilme vorgenommene Absenkung der Einstiegsschwelle bei dem Gesamtherstellungskosten (GHK, jetzt 12 Mio. € statt bislang exorbitant hohen 25 Mio. €) sowie auch bei den Deutschen Herstellungskosten (DHK; jetzt mindestens 40% der GHK oder 8 Mio. € statt bislang 13 Mio. €) ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, reicht jedoch nicht weit genug. Denn viele Spielfilme bewegen sich heutzutage eher im Bereich hoher einstelliger Millionen-Budgets; diese wären weiterhin vom Zugang zur Förderung ausgeschlossen, so dass deren Produktion auch weiterhin ins Ausland abzuwandern droht. Daher regen wir eine weitere Absenkung des Mindestbudgets auf höchstens 7 bis 8 Millionen Euro GHK an. Dies scheint auch angemessen im Vergleich mit den Einstiegsschwellen für Kinofilme in der entsprechenden Richtlinie (Nachfolge DFFF I), wo die Einstiegsschwelle sogar nur bei 2 Mio. € GFK. Es erscheint nicht nachvollziehbar, warum hier ein dermaßen großer Unterschied gemacht wird, zumal ja die Herstellung von nicht für die Kinoauswertung vorgesehenen Filmen nicht teurer ist also die von Kinofilmen, so dass hier eigentlich einheitliche Schwellen unabhängig von der Auswertungsform vorzusehen (und ggf. auch rechtlich im Sinne der Gleichbehandlung geboten) sind.

b. Dokumentation

Besonders hoch scheint auch die Einstiegsschwelle für Dokumentarfilme mit 5 Mio. € der GHK angesetzt. Dieser Wert liegt fern jeder Budgetrealität. Besonders auffällig ist die Inkonsistenz mit den Regelungen für Dokumentarserien: Bei einer Mindestlaufzeit von 180 Minuten und €9.000/Minute ergibt sich dort eine GHK von lediglich 1,62 Mio. € und damit weit unter der Schwelle für Dokumentarfilme. Eine Gleichstellung beider Formate wäre sachgerecht. Daher regen wir eine Absenkung der Einstiegsschwelle für Dokumentarfilme auf maximal 1,5 bis 2 Mio. € GHK ein.

NETFLIX

Für die generelle Frage, wie Einstiegsschwellen international kompetitiv ausgestaltet werden könnten, sei etwa auf das Vereinigte Königreich verwiesen. Hier liegt das Mindestbudget einheitlich bei 1 Million britischen Pfund pro Stunde Sendezeit, unabhängig davon, ob es sich um Spielfilme, Dokumentarfilme oder Serien handelt.

4. Bürokratieabbau

Positiv sehen wir auch das grundsätzliche Bemühen um eine Verringerung der Bürokratie im Förderprozess. Dabei fällt allerdings auf, dass hierbei der Fokus hauptsächlich auf der Antragstellung liegt. In der Praxis liegt ein Hauptproblem jedoch im - auch im internationalen Vergleich - langen Zeitrahmen, den die Prüfung des Projekts und folglich auch die Auszahlung (nach Abschluss der Prüfung) in Anspruch nimmt. Hier regen wir an, im weiteren Verlauf noch einmal den Fokus darauf zu richten, ob nicht auch bei Bearbeitung, Prüfung und Auszahlung Vereinfachungs- und Beschleunigungspotenzial besteht (bei allem Verständnis für Anforderungen an Rechtsstaatlichkeit und die Notwendigkeit von Kontrollen).

III. Dritte Säule für internationale Serviceproduktionen (bislang DFFF II)

1. Aufgabe der Beschränkung auf Kinofilme

Die Aufhebung der Beschränkung der Förderung der Produktionsdienstleister auf Kinofilme war überfällig und sie wird die Dienstleister im internationalen Wettbewerb deutlich stärken. Grundsätzlich besteht hier ein erhebliches Potenzial für zusätzliche Produktionsaktivitäten in Deutschland.

2. Mindestherstellungskosten Serie

Die für den Außenbereich vorgegebenen Einstiegsschwelle für die Förderung mit GHK von mindestens 50.000 Euro pro Minute und dabei insgesamt mindestens 12 Millionen Euro pro Staffel sind jedoch zu hoch gewählt und drohen wesentliche Potenziale bei der Auswertung zu verspielen. Dies gilt insbesondere für nicht-englischsprachige Serien, die solche GHK kaum je erreichen werden, aber selbst für englischsprachige Produktionen erscheint dieser Wert sehr hoch angesetzt. So liegt der Wert auch sehr deutlich über dem britischen Mindestwert für High-End-Serien von 1 Million Pfund pro Stunde. Wir regen daher an, das Mindestbudget auf den ursprünglichen Wert von 30.000 Euro pro Minute abzusenken, andernfalls drohen zumindest Serien-Produktionen aus Asien und Europa weiterhin auf andere Standorte auszuweichen.

3. Absenkung GHK-Einstiegsschwelle für VFX-Arbeiten

In den Eckpunkten zu den geplanten Änderungen wird auf eine Absenkung der GHK-Einstiegsschwelle für "VFX-Projekte" in der dritten Säule verwiesen. Diese

NETFLIX

abgesenkte Einstiegsschwelle sowie das entsprechende Mindestbudget sind in den Richtlinienentwürfen selbst jedoch nicht ausdrücklich definiert und sollten klar geregelt werden. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, ob die niedrigeren GHK-Einstiegsschwellen und Mindestbudgets für Animationsfilme und -serien auch für VFX- und Postproduktionsarbeiten bei Live-Action-Projekten (Spielfilme und fiktionale Serien) gelten.

IV. Nachbemerkung

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass der an sich verfolgten und in guten Teilen auch erreichbaren Steigerung der Attraktivität des Produktionsstandorts Deutschland die neuen Festlegungen im Rahmen des geplanten "Mediendienste-Investitionsverpflichtungs-Gesetz" entgegenstehen können, wenn die hier in Rede stehenden Förderinstrumente im Rahmen der dort geplanten Rechteteilungsvorgaben immer und ausschließlich als Beiträge der Produzenten gewertet werden sollen. Gerade in Fällen, in denen der Produzent sonst keinen eigenen finanziellen Beitrag zur Produktion leistet und nicht einmal die wesentlichen zugrundeliegenden Rechte eingebracht hat, damit also selbst praktisch kein Risiko trägt, sondern das volle finanzielle Entwicklungs- und Produktionsrisiko vom Auftraggeber übernommen wird, führt dies zu einer völligen Fehlallokation der Förderwirkung. Der Sinn der wirtschaftlichen Filmförderinstrumente liegt ja gerade darin, demjenigen Anreize zu setzen, der mit der Investitionsentscheidung wirtschaftliche Aktivität im Land auslöst, und es sollen ihm hierzu die im Filmbereich besonders ausgeprägten Investitionsrisiken abgemildert werden, um eine Entscheidung zugunsten der Investition hierzulande zu begünstigen. Fällt nun aber die Förderwirkung nicht dort an, wo auch das Investitionsrisiko liegt, geht die Anreizwirkung ins Leere, und die Förderung wandelt sich damit in ein reines Umverteilungsinstrument, welches das eigentliche Ziel, mehr Produktion an den Standort Deutschland zu holen, insoweit nicht erreicht (und daneben erhebliche beihilferechtliche Fragestellungen aufwirft).

Wir hoffen, dass die Anmerkungen für die weitere Arbeit an den Richtlinien hilfreiche Anregungen geben, und stehen, wie immer, für Rückfragen gerne bereit.

Kontakt:

Dr. Wolf Osthaus
Senior Director Global Affairs Northern Europe

Julia Piaseczny
Global Affairs DACH

Netflix Services Germany GmbH - Aaron-Bernstein-Platz 2 - 10117 Berlin